

Noach Heckel OSB

Prof. Dr. Dr. Noach Heckel OSB, Jahrgang 1971, trat 2002 in die Benediktinerabtei Münsterschwarzach ein. Zuvor hatte er Rechtswissenschaften studiert, im Steuerrecht promoviert und war als Staatsanwalt am Landgericht tätig. Seit dem Wintersemester 2022/23 ist P. Noach Inhaber des Lehrstuhls für Kirchenrecht an der Theologischen Fakultät Trier.



Foto: privat

Noach Heckel OSB

Online-Ratssitzungen in Ordensinstituten

Anmerkungen zum Rundschreiben des Dikasteriums für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens vom 19. März 2023
(Prot. n. Sp.R 2452/20)

Obwohl die Covid-19-Pandemie als überwunden gilt, sind deren Auswirkungen bis heute spürbar. Dies wird auch in dem immer selbstverständlicheren Einsatz moderner Informationstechnik greifbar. Was einmal dazu diente, die durch die Reisebeschränkungen entstandenen Schwierigkeiten zu bewältigen, ist zu einem unverzichtbaren Mittel der Kommunikation geworden, das auch in der Leitung von Orden¹ nicht mehr wegzudenken ist. Diese Entwicklung hat das Dikasterium für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens (DVit. cons.)² zum

Anlass genommen, um die obersten Leiter und Leiterinnen von Ordensinstituten am 19. März 2023 in einem Rundschreiben³ (Prot. N. Sp.R. 2452/20) über den „Einsatz von computergestützten telematischen Kommunikationsmitteln“ zu informieren.

Bereits am 1. Juli 2020 (Prot. n. Sp.R. 2452/20) hatte das Dikasterium⁴ – damals noch unter dem Eindruck der Pandemie – in einem Rundschreiben dargelegt, unter welchen Voraussetzungen klösterliche Obere Online-Ratssitzungen abhalten dürfen. Wie damals erfolgt auch die aktuelle Mitteilung nicht in einer der vom

Codex vorgesehenen Rechtsformen, weshalb das Rundschreiben im streng juristischen Sinn rechtlich nicht bindend ist. Dies wird auch darin deutlich, dass den obersten Leitern und Leiterinnen, wie es zu Beginn des Schreibens heißt, lediglich „einige Überlegungen, die sich aus der Auswertung der Erfahrungen mit dem Einsatz von IT-Mitteln während der Pandemie ergeben haben“, unterbreitet werden sollen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Schreiben keine rechtliche Relevanz besitzt, zumal der Apostolische Stuhl hierdurch über seine Rechtsauffassung und Rechtspraxis in einer wichtigen Angelegenheit der Leitung von Instituten informiert. Deren Kenntnis ist für klösterliche Obere schon deshalb von Bedeutung, weil das Dikasterium seine bisherige Haltung gegenüber dem Einsatz moderner Telekommunikationsmittel modifiziert und den Ordensoberen dadurch zusätzliche Spielräume bei der Leitung der Institute eröffnet hat.

Im folgenden Beitrag werden der Inhalt und die Bedeutung des Rundschreibens erläutert und rechtlich bewertet. Hierfür ist zunächst der sachliche Anwendungsbereich des Rundschreibens zu klären und von den Akten der Leitung zu unterscheiden, bei denen auch künftig der Einsatz moderner Telekommunikationsmittel nicht in Betracht kommt (I). Anschließend werden die Regelungen des Rundschreibens im Einzelnen besprochen. Dabei wird auch auf die Änderungen hinzuweisen sein, die sich seit der letzten Äußerung des Dikasteriums im Jahr 2020 ergeben haben (II). Eine Zusammenfassung schließt den Beitrag ab (III).

I. Sachlicher Anwendungsbereich: Einholung von Beispruchsrechten

Bereits die Überschrift des Dokuments zeigt den Gegenstand des Rundschreibens: den Einsatz moderner Kommunikationsmittel bei der Einholung von Beispruchsrechten gemäß c. 627, 127 CIC⁵. Unter Beispruchsrechten versteht man Mitwirkungsrechte Dritter, die der kirchliche Obere einholen muss, um einen Rechtsakt gültig vornehmen zu können.⁶ Sie haben den Zweck, Obere vor übereilten und voreiligen Entscheidungen zu schützen, womit ihnen – gewissermaßen als Nebeneffekt – zugleich eine gewisse Kontrollwirkung zukommt. In den Beispruchsrechten wird die Synodalität, die der Kirche wesentlich ist,⁷ greifbar, da in ihnen die Mitverantwortung der Sodalen, die auf diese Weise an der Leitung des Ordensinstituts teilhaben und ihre Kompetenz einbringen können und sollen,⁸ einen konkreten Ausdruck findet.

Trotz deren Bedeutung – auch im Hinblick auf eine synodale Kirche – ist feststellbar, dass die Beispruchsrechte von kirchlichen Oberen nicht immer beachtet werden. Dieser Umstand hat sicher auch eine Rolle dafür gespielt, dass Papst Franziskus im Zuge der jüngsten Strafrechtsnovelle im Jahr 2021 die Verletzung vermögensrechtlicher Beispruchsrechte sogar unter Strafe gestellt hat.⁹

Das universale Recht bestimmt an zahlreichen Stellen, dass kirchliche Obere zur Vornahme bestimmter Rechtsakte der Mitwirkung eines Gremiums oder bestimmter Einzelpersonen bedürfen.¹⁰ Im Ordensrecht finden sich Regelungen hierzu insbesondere im Vermögensrecht (c. 638 § 3 CIC), im Kontext der Aufnahme (c. 656, 3° CIC) oder der Trennung

von Sodalen vom Institut (vgl. cc. 684 § 1, 686 § 1 und 3, 688 § 2, 690 § 1 und 2, 699 § 1, 703 CIC) oder wenn über die *absentia a domo* eines Ordensmitglieds (c. 665 § 1 CIC) zu entscheiden ist.¹¹ Das Eigenrecht kann weitere Fälle festlegen, in denen der Obere den Beispruch seines Rates (c. 627 § 1 CIC) einholen muss, sei es durch Anhörung (*consilium*) oder die Bitte um Zustimmung (*consensus*). Hierzu beruft der Ordensobere die Mitglieder des bepruchsberechtigten Gremiums unter Angabe der Tagesordnung zu einer gemeinsamen Sitzung ein. Da das universale Recht lediglich die „Anwesenheit“ (c. 127 § 1 CIC: „*praesentes*“) der Ratsmitglieder vorschreibt, nicht aber deren physische Präsenz, eröffnet dies rechtlich die Möglichkeit, die Ratssitzungen auch online durchzuführen.¹² Hieran knüpft das Rundschreiben mit einer Regelung an, in welchen Fällen dies möglich sein soll.

Im Fall der Anhörung (*consilium*) kann der Ordensobere die Bepruchsberechtigten – anstelle einer gemeinsamen Ratssitzung – auch einzeln per Post, Fax, E-Mail, telefonisch oder im Umlaufverfahren befragen, sofern das Eigenrecht diese Möglichkeit ausdrücklich vorsieht (vgl. c. 127 § 1 CIC).¹³ Bisher haben jedoch nur wenige Institute hiervon Gebrauch gemacht.

Autoreninfo

Prof. Dr. Dr. Noach Heckel OSB
Theologische Fakultät Trier
Lehrstuhl für Kirchenrecht
Universitätsring 19
54296 Trier
heckel@uni-trier.de

Kapitel als Ratsgremium im Sinne des c. 627 CIC

Kein Gegenstand des Rundschreibens ist die Abhaltung von General- oder Provinzkapiteln. Für diese hatte sich während der Corona-Krise ebenfalls die Frage gestellt, ob die physische Zusammenkunft (ganz oder teilweise) durch virtuelle Treffen der Kapitulare ersetzt werden kann. Bereits das Rundschreiben vom 1. Juli 2020 hat dies ausdrücklich verneint und darauf hingewiesen, dass General- oder Provinzkapitel in besonderer Weise von der physischen Anwesenheit der Kapitulare und deren unmittelbarer Interaktion leben würden (Ziff. 5-7). In seinem aktuellen Schreiben ist der Apostolische Stuhl auf diese Frage daher nicht mehr eigens eingegangen.

Von General- oder Provinzialkapiteln sind jedoch Kapitelsitzungen zu unterscheiden, in denen das Eigenrecht dem Kapitel die Funktion eines Ratsgremiums im Sinne des c. 627 CIC zuweist. Entsprechende Regelungen finden sich insbesondere im Eigenrecht von *monasteria sui iuris* (c. 613 CIC): sei es im Kontext der Zulassung eines Ordensmitglieds zu den zeitlichen oder ewigen Gelübden¹⁴ oder bei anderen Entscheidungen, die von besonderer Bedeutung für die Mönche und Nonnen sind. Das Kapitel agiert in diesem Fall nicht als kollegiales Leitungsorgan, das öffentliche kirchliche Gewalt (c. 596 § 1 CIC) oder kirchliche Leitungsgewalt (c. 596 § 2 CIC) besitzt und das Institut repräsentiert, wie dies bei der Durchführung eines Generalkapitels der Fall ist, sondern als Ratsgremium.¹⁵ Bei diesen monastischen Gemeinschaften, die sich durch das Gelübde der *stabilitas loci* auszeichnen, geht es regelmäßig nicht darum, die Kapitelsitzung als solche online durch-

zuführen. Es kann sich jedoch die Frage stellen, ob ein Ordensmitglied, das sich zeitweise außerhalb des Konvents aufhält – sei es infolge eines pastoralen Auftrags oder aus einem anderen gerechten Grund (*absentia a domo* gemäß c. 665 § 1 CIC)¹⁶ –, virtuell an der Sitzung im Kloster teilnehmen und auf diese Weise auch sein Votum abgeben kann. Dies bestimmt sich nach den gleichen Kriterien wie die Durchführung sonstiger virtueller Ratssitzungen, um die es nachfolgend gehen wird.

II. Die Regelungen des Dikasteriums im Einzelnen

Das Rundschreiben ist in italienischer Sprache verfasst und liegt zugleich in einer spanischen, portugiesischen, englischen, deutschen, französischen und polnischen Übersetzung vor. Bei Zweifelsfragen ist die italienische (Ur-)Fassung maßgeblich.¹⁷ Das Schreiben umfasst zwei DIN A4-Seiten und ist in vier Gliederungspunkte (Ziff. 1 bis Ziff. 4) unterteilt. In der Einleitung wird ausdrücklich auf das Rundschreiben aus dem Jahr 2020 (Prot. N. Sp.R 2452/20) Bezug genommen, in dem das Dikasterium über eine vom Hl. Vater gewährte außerordentliche Vollmacht informiert hatte, mit der den Ordensoberen der Einsatz telematischer Kommunikationsmittel ermöglicht werden sollte. In der Folge hatten zahlreiche Institute davon Gebrauch gemacht und vom Dikasterium eine entsprechende Dispens erbeten. Das Reskript wurde in der Regel unter der Voraussetzung erteilt, dass eine „Notwendigkeit“ für den Einsatz virtueller Kommunikationsmittel besteht und „die Entscheidung des Dikasteriums vom 1. Juli 2020 [weiterhin] gültig ist“¹⁸. Mit dem jüngsten Rund-

schreiben wird letztere nunmehr ersetzt bzw. modifiziert:

1. Online-Sitzungen als außerordentliche Form der Einholung des Beispruchs (Ziff. 1)

Das Dikasterium bezeichnet virtuelle Ratssitzungen als „außerordentliche Form“ („*modalità straordinaria*“) der Einholung des Beispruchs, fügt jedoch hinzu, dass diese nicht überhandnehmen und zu einer Art „virtueller Leitung“ der Institute führen dürften. Die vorrangige und „ordentliche“ Form der Beteiligung der Beispruchsberechtigten an der Leitung sei weiterhin, dass der Rat des Oberen physisch zusammentrete. Demnach wäre es verfehlt, wenn ein Ordensoberer die Ratssitzungen ohne triftigen Grund oder sogar ausschließlich online abhielte. In diesem Sinn ist auch die Bemerkung am Ende des Rundschreibens zu verstehen,¹⁹ in der betont wird, dass in einer global vernetzten Welt der „Sinn für die tatsächliche Anwesenheit“ („*il senso della presenza*“) nicht verloren gehen dürfe: „jenes Gegenwärtigsein, [das] [...] der Synodalität des geweihten Lebens eine konkrete Gestalt gibt, so dass es ein gemeinsames Unterwegssein ist und nicht nur ein[en] Aufenthalt im virtuellen Netz bedeutet“.

Die Einordnung von Online-Sitzungen als „außerordentliche Form“ der Beispruchseinholung hat keine Grundlage im Gesetz und ist als eine Nachwirkung der (mittlerweile offenbar aufgegebenen) Rechtsauffassung des Dikasteriums zu verstehen, wonach der Einsatz moderner Telekommunikationsmittel von einer Dispens des Apostolischen Stuhls abhängig gemacht wurde. Diese wurde immer nur mit Einschränkungen und bei Vorliegen einer tatsächlichen Notwen-

digkeit erteilt. Zwar verlangt das DVit. cons. nun nicht mehr die Einholung einer Dispens, die Durchführung virtueller Ratssitzungen soll jedoch weiterhin Ausnahmecharakter besitzen, weshalb in Ziff. 1 von einer „ordentlichen“ und einer „außerordentlichen“ Form der Einholung des Beispruchs die Rede ist. Damit versucht das Dikasterium zugleich, den Gefahren einer überwiegend virtuellen Leitung der Institute zu begegnen. Dem gleichen Zweck dient die Beschränkung virtueller Ratssitzungen auf bestimmte Beratungsgegenstände. Dies ist Gegenstand von Ziff. 2 des Schreibens.

2. Zulässige Beratungsgegenstände (Ziff. 2)

Nach Auffassung des DVit. cons. gibt es Sachverhalte, die nach einem persönlichen Austausch der Ratsmitglieder verlangen. Hierzu rechnet das Dikasterium die Einholung von Beispruchsrechten bei

- sog. *delicta graviora*, also schwerwiegenden Straftaten gegen die Sitten oder solche, die bei der Feier der Sakramente begangen werden und dem Dikasterium für die Glaubenslehre gemäß den von Papst Franziskus erlassenen *Normae de delictis congregati- oni pro doctrina fidei reservatis* vom 11.10.2021²⁰ vorbehalten sind;
- der freiwilligen oder unfreiwilligen Trennung vom Institut, wie die Exklaustration gemäß c. 686 §§ 1 und 3 CIC, die Bitte um Dispens von den Gelübden gemäß cc. 691 und 693 CIC oder die Entlassung von Ordensmitgliedern gemäß cc. 694–701 CIC;
- der Zulassung zur ewigen Profess gemäß c. 658 CIC²¹;
- der Zulassung zu den heiligen Weihen und Bestimmungen über die öffentliche Ausübung der heiligen Weihen

und des geistlichen Amtes;

- Handlungen der außerordentlichen Vermögensverwaltung.

Aus Gründen der Sorgfalt („*in via prudentiale*“), so das Dikasterium, würden diese Beratungsgegenstände die „tatsächliche Anwesenheit“ der Beispruchsberechtigten erfordern. Die Liste des Dikasteriums ist nicht abschließend, wie die einleitende Formulierung „*A titolo esemplificativo si richiamano le seguenti fattispecie*“ deutlich macht, sondern um ähnlich gewichtige Sachverhalte zu ergänzen, bei denen eine virtuelle Sitzung ebenfalls ausscheiden soll. Nach welchen Kriterien diese zu ermitteln sind, wird vom Dikasterium offengelassen.

Offenbar soll in den genannten Fällen die Durchführung einer virtuellen Ratssitzung stets und ohne Ausnahme ausgeschlossen sein, wenn es in Ziff. 2 wörtlich heißt:

„Wir möchten auf bestimmte Fälle hinweisen, die aus Sorgfaltsgründen die tatsächliche Anwesenheit des General- bzw. Provinzialrats oder ähnlicher Gremien erfordern. Konkret geht es darum, den persönlichen Austausch bzw. die Auseinandersetzung und gemeinsame Entscheidungsfindung zu garantieren. Als Beispiel seien folgende Fälle genannt [...]“²²

Dies hat zur Folge, dass Leitungsentscheidungen in den genannten Fällen solange nicht getroffen werden können, bis die Ratsmitglieder physisch zusammentreten. Bei international aufgestellten Gremien, deren Mitglieder weltweit verstreut sind und nur zwei- oder dreimal pro Jahr an einem Ort zusammenkommen, kann dies zu ernsthaften Schwierigkeiten führen. Ist es sachgerecht und vertretbar, dass ein Ordensoberer eine Entlassung (c. 699 § 1 CIC) allein deshalb

nicht vornehmen kann, weil sein Rat in absehbarer Zeit nicht physisch tagen kann, obwohl schwerwiegendste Gründe für die Entlassung vorliegen? Die nämliche Frage kann sich für Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung stellen, wenn ein unverzügliches Handeln des kirchlichen Oberen gefordert ist, um größeren Schaden vom Institut abzuwenden. Der Ordensobere hat in diesen Fällen auch nicht die Möglichkeit, *ohne* die (vorherige) Mitwirkung des Rates zu handeln, da der von ihm gesetzte Rechtsakt ungültig wäre (c. 127 § 2 CIC) und er sich möglicherweise sogar einer kirchlichen Straftat schuldig machen würde (vgl. c. 1376 § 1, 2°, § 2, 1° CIC). Als Alternative bliebe nur, die Ratssitzung mit Ersatzräten durchzuführen, die vor Ort anwesend sind.²³ Allerdings wären auch damit erhebliche Nachteile verbunden: Die regulären Ratsmitglieder, die meist durch das Kapitel gewählt sind und das besondere Vertrauen der Ordensgemeinschaft genießen, wären damit bei besonders bedeutenden Beratungsgegenständen von der Mitwirkung ausgeschlossen. Die Ersatzräte hingegen, die an deren Stelle treten, verfügen oft nicht über die gleiche Erfahrung und Sachkenntnis, die aber in solchen Fällen besonders gefragt ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Angelegenheit bereits in vorangegangenen Sitzungen diskutiert wurde, von denen die Ersatzmitglieder jedoch keine Kenntnis haben (können).

Rechtliche Würdigung von Ziff. 2 im Licht des CIC/1983

Auch wenn es sich bei dem jüngsten Rundschreiben lediglich um „Überlegungen“ des Dikasteriums handelt, bringen diese gleichwohl die offiziöse Rechtsauffassung und Rechtspraxis des Apostoli-

schen Stuhls zum Ausdruck, weshalb Ziff. 2 einer kurzen rechtlichen Würdigung unterzogen werden soll:

Es ist zunächst wichtig, festzustellen, dass im CIC/1983 im Kontext der Einholung von Beispruchsrechten weder von „ordentlichen“ noch von „außerordentlichen“ Ratssitzungen die Rede ist. Ebenso wenig findet sich eine Liste von Beratungsgegenständen, die einer virtuellen Behandlung entzogen sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass dem universalen Recht keine Kriterien zum Einsatz moderner Telekommunikationsmittel zu entnehmen sind. Die Regelung des c. 127 § 1 CIC differenziert bei der Einholung des Beispruchs zwischen *consensus* (Zustimmung) und *consilium* (Anhörung). Beide Arten von Beispruchsrechten unterscheiden sich nicht nur hinsichtlich des Gewichts, das den Stimmen der Beispruchsberechtigten zukommt. Im Unterschied zum *consensus* hat der Gesetzgeber bei der Anhörung zudem eine Vorbehaltsklausel in c. 127 § 1 CIC eingefügt. Diese eröffnet den Ordensinstituten die Möglichkeit, im Eigenrecht zu bestimmen, dass ein Oberer den Rat auch *außerhalb* einer Ratssitzung anhören kann, beispielsweise durch Einzelbefragung, telefonisch oder in Form eines Umlaufverfahrens. Damit sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass vor der Codexreform die Einholung des Rechts auf Gehör in den Konstitutionen der Ordensinstitute oftmals sehr flexibel geregelt war. Dieser Vielfalt sollte weiterhin Raum gegeben werden.²⁴

Dem ist zu entnehmen, dass nach Auffassung des Gesetzgebers im Fall der Anhörung die körperliche Versammlung der Ratsmitglieder unter den genannten Voraussetzungen verzichtbar ist.²⁵ Diese Wertung des universalen Rechts ist auch

für die hier vorliegende Frage maßgebend, weshalb die Liste des Dikasteriums, soweit diese Anhörungsrechte enthält und für diese zwingend die Durchführung einer präsentischen Ratssitzung verlangt – wie z. B. bei der Einleitung eines Entlassungsverfahrens gemäß c. 697 CIC – jedenfalls zu weitgehend ist.

Benötigt der Obere die Zustimmung seines Ratsgremiums, gibt c. 127 § 1 CIC nicht die Möglichkeit, den *consensus* außerhalb einer Ratssitzung einzuholen. Denn in diesem Fall wird vorausgesetzt, dass zwischen den Ratsmitgliedern eine Diskussion, ein Austausch und damit eine gemeinsame Meinungsbildung möglich sind.²⁶ Für die Frage, ob der Beispruch im Fall des *consensus* virtuell eingeholt werden darf, ist daher entscheidend, ob dieser Sinn und Zweck auch im Rahmen einer Online-Sitzung erfüllt werden kann. Dies setzt vor allem ein entsprechendes Konferenzsystem voraus, das gewährleistet, dass die Ratsmitglieder in Echtzeit an den Diskussionen des Gremiums teilnehmen und infolgedessen ein verantwortetes Votum abgeben können. Die Erfahrungen der letzten Jahre im Gebrauch von Videokonferenzen haben gezeigt, dass die technischen Möglichkeiten es ohne weiteres erlauben – gleich wie in der realen Präsenz – in Echtzeit zu diskutieren und alle Meinungen auszutauschen. Im Hinblick auf die Effizienz besteht insoweit kein relevanter Unterschied zur physischen Präsenz.

Das Dikasterium wendet demgegenüber ein, es gebe bestimmte Materien, bei denen aus Gründen der Sorgfalt eine physische Präsenz des Rats erforderlich sei. Genannt werden unter anderem die Entlassung aus dem Institut und Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung. Einen sachlichen Grund, dass bei

diesen Materien allein die physische Präsenz einen wirklichen Meinungsaustausch und eine gereifte Entscheidung herbeizuführen vermag, bleibt das Dikasterium allerdings schuldig. Ein solcher ist m. E. auch nicht greifbar, so dass man *de lege lata* zu dem Ergebnis kommen muss, dass nicht nur die Anhörung, sondern auch der *consensus* virtuell eingeholt werden kann, und zwar unabhängig vom konkreten Beratungsgegenstand.²⁷ Voraussetzung ist allerdings ein Konferenzsystem, das den vom Gesetzgeber vorgesehenen Austausch zwischen den Ratsmitgliedern ermöglicht. Nur dann besteht eine Vergleichbarkeit von physischer und virtueller Anwesenheit im Sinne des c. 127 § 1 CIC. Zusätzlich ist darauf zu achten, dass die nötige Geheimhaltung gewährleistet werden kann, ein Aspekt, auf den das Schreiben in Ziff. 3 eigens eingeht.

3. Gewährleistung der Geheimhaltung (Ziff. 3)

Ziff. 3 thematisiert die Grenzen und Gefahren moderner Technik. Diese betreffen vor allem die Vertraulichkeit und die Geheimhaltung der Beratung, deren Einhaltung auch das Gesetz fordert (c. 127 § 3 CIC). Auf diesen Aspekt hatte bereits das Rundschreiben aus dem Jahr 2020 aufmerksam gemacht. Bei der Auswahl des Konferenzsystems muss daher darauf geachtet werden, dass dieses nicht abgehört werden kann und sich Dritte nicht unbemerkt Zugang zu der virtuell durchgeführten Sitzung verschaffen können. Hierzu gehört auch, dass die Möglichkeit einer geheimen Stimmabgabe besteht, wenn das Eigenrecht diese für bestimmte Beispruchsrechte (*consensus*) vorsieht. Mit den derzeit zur Verfügung stehenden technischen Mitteln sollte dies in ausreichendem Maße zu

gewährleisten sein. Eine absolute Sicherheit gibt es auch bei einer physischen Präsenz nicht, da jedes Mitglied unschwer gegen die gebotene Vertraulichkeit verstoßen kann.

Im Rundschreiben aus dem Jahr 2020 hat das Dikasterium zudem darauf hingewiesen, dass bei virtuellen Sitzungen die Identität der Teilnehmer des Treffens elektronisch zu überprüfen ist. Dies ist durch den Einsatz von Kameras unschwer sicherzustellen.

4. Regelung im Eigenrecht (Ziff. 4)

Im Unterschied zum Rundschreiben aus dem Jahr 2020 geht das Dikasterium nicht mehr davon aus, dass der Einsatz telematischer Kommunikationsmittel einer Dispens des Apostolischen Stuhls bedarf.²⁸ Dies wird bereits darin deutlich, dass virtuelle Ratssitzungen als „außerordentliche Form“ („*modalità straordinaria*“) zur Einholung des Beispruchs bezeichnet werden. „Ordentliche“ und „außerordentliche“ Formen der Rechtsausübung sind aber nur solche, die sich im Rahmen des Gesetzes bewegen – im Unterschied zur Dispens, die eine Befreiung vom Gesetz (c. 85 CIC) gewährt.

Entsprechend fordert das jüngste Rundschreiben die Ordensoberen auch nicht mehr dazu auf, den Apostolischen Stuhl um Erteilung einer Dispens zu bitten. Stattdessen wird angeregt, „die Art und Weise und die praktischen Abläufe“ des Einsatzes telematischer Kommunikationsmittel im Eigenrecht zu regeln (Ziff. 4). Letzteres ist sehr zu empfehlen bzw. zwingend erforderlich, wenn das Eigenrecht explizit die Durchführung präsentieller Ratssitzungen vorschreibt. Neben den vom Dikasterium genannten praktischen Abläufen sollte auch festgelegt werden, welche Beispruchsrechte (nur)

im Wege einer physischen Zusammenkunft eingeholt werden sollen. Auch wenn es – entgegen der Auffassung des Dikasteriums – keine Materien gibt, die ausschließlich bei realer Präsenz der Ratsmitglieder verhandelbar sind, ist die Warnung des Apostolischen Stuhls vor einer rein virtuellen Leitung des Instituts gleichwohl berechtigt und ernst zu nehmen. Daher ist es empfehlenswert, wann immer möglich, die Ratssitzung bei realer Präsenz der Beispruchsberechtigten durchzuführen und dies bei besonders wichtigen Angelegenheiten so auch im Eigenrecht niederzulegen. Gleichzeitig sind Ausnahmeregelungen für den Fall vorzusehen, wenn besondere Umstände (Dringlichkeit) gleichwohl eine virtuelle Sitzung erforderlich machen.

Empfehlenswert ist, die Details für die Durchführung virtueller Ratssitzungen nicht in den Konstitutionen selbst zu regeln, sondern außerhalb von diesen in einer eigenen Geschäftsordnung. Diese kann bei Bedarf jederzeit angepasst werden, ohne hierfür den Apostolischen Stuhl um Approbation angehen zu müssen, wie dies bei der Änderung des höherrangigen Eigenrechts der Fall ist (c. 587 § 2 CIC). In den Konstitutionen wäre insoweit lediglich eine Bestimmung einzufügen, wonach die vom Recht vorgesehenen Beispruchsrechte gemäß den hierzu getroffenen Regelungen der Geschäftsordnung auch virtuell eingeholt werden können.

III. Zusammenfassung und Schluss

Die Veröffentlichung des Rundschreibens zur Nutzung moderner Telekommunikationsmittel durch das DVit. cons. ist äußerst begrüßenswert, da diese Thema-

tik von großer praktischer Relevanz für die Leitung von Ordensinstituten ist. Der Inhalt des Schreibens und dessen Bewertung ist wie folgt zusammenzufassen:

1. Das Dikasterium betrachtet die Durchführung virtueller Ratssitzungen als eine „außerordentliche“ Form der Einholung des Beispruchs. Hierfür ist keine Dispens des Apostolischen Stuhls (mehr) erforderlich. Es wird jedoch empfohlen, von dieser Möglichkeit nicht im Übermaß Gebrauch zu machen. Die vorrangige und ordentliche Form der Einholung von Beispruchsrechten ist die physische Versammlung der Ratsmitglieder.
 2. Das Dikasterium schließt die Möglichkeit einer virtuellen Ratssitzung bei bestimmten Beratungsgegenständen aus. Hierzu gehören unter anderem Beispruchsrechte bei sog. *delicta graviora*, der freiwilligen oder unfreiwilligen Trennung vom Institut, der Zulassung zur ewigen Profess oder bei Handlungen der außerordentlichen Vermögensverwaltung. Diese Liste ist nicht abschließend und um ähnlich wichtige Gegenstände zu ergänzen.
 3. Die vorbenannte Liste von Beratungsgegenständen, bei denen die Durchführung virtueller Ratssitzungen ausgeschlossen sein soll, hält einer rechtlichen Prüfung nicht stand. Gemäß dem geltenden Recht können sowohl der Konsens (*consensus*) als auch die Anhörung (*consilium*) in virtuellen Ratssitzungen eingeholt werden, und zwar unabhängig vom konkreten Beratungsgegenstand. Voraussetzung ist allerdings, dass in der Ratssitzung eine gemeinsame Meinungsbildung zwischen den Beispruchsberechtigten möglich ist. Dies setzt ein entsprechendes Konferenzsystem voraus, das – neben der Vertraulichkeit und der Möglichkeit einer geheimen Stimmabgabe – eine Teilhabe an den Diskussionen in Echtzeit gewährleisten kann.
 4. Die Nutzung moderner Telekommunikationsmittel für die Einholung von Beispruchsrechten sollte im Eigenrecht geregelt werden. Dies beinhaltet nicht nur die technischen Aspekte und Abläufe, sondern auch die Festlegung der Beratungsgegenstände für virtuelle Sitzungen. Obwohl es *de lege lata* keine Materien gibt, die aufgrund ihrer Eigenart eine präsentische Zusammenkunft der Beispruchsberechtigten erfordern, ist es gleichwohl sinnvoll – wie vom Dikasterium empfohlen –, den Einsatz moderner Telekommunikationsmittel zu begrenzen, um einer überwiegend virtuellen Leitung des Instituts vorzubeugen. Gleichzeitig sollten Ausnahmeregelungen für Fälle vorgesehen werden, in denen besondere Umstände dennoch eine virtuelle Sitzung erfordern. Es wird empfohlen, diese Regelungen in einer eigenen Geschäftsordnung zu treffen, auf die in den Konstitutionen verwiesen wird.
-
- 1 Die Verwendung der Begriffe „Orden“, „(Ordens-)Verband“ oder „(Ordens-)Institut“ erfolgt – sollte sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergeben – in einem weiten Sinn, der Religioseninstitute (Orden im engeren Sinn und Kongregationen, cc. 607–709 CIC/1983), Gesellschaften des apostolischen Lebens (cc. 730–746 CIC/1983) sowie Säkularinstitute (cc. 710–730 CIC/1983) umfasst.

- 2 Der Abkürzung DVit. cons. liegt der lateinische Name des infolge der jüngsten Kurienreform umbenannten Dikasteriums zugrunde: Dicasterium pro Institutis vitae consecratae et Societatibus vitae apostolicae.
- 3 DVit. cons. v. 19.03.2023, Lettera circolare circa l'utilizzo dei mezzi informatico-telegrafici per gli atti di governo di cui ai can. 627 - 127 - 166 [dt. Rundschreiben über den Einsatz von computergestützten telematischen Kommunikationsmitteln für die in den cann. 627 - 127 - 166 genannten Amtshandlungen] (Prot. N. Sp.R. 2452/20), online verfügbar: <https://www.vitaconsacrata.va/content/dam/vitaconsacrata/documenti/prova-documenti/IT---Lettera-circolare-circa-lutilizzo-dei-mezzi-informatico-telema.pdf> (Zugriff am 03.07.2023).
- 4 CVit. cons. v. 01.07.2020, Lettera Capitoli e Consigli online (Prot. N. Sp.R 2452/20), online verfügbar: <http://www.congregazionevitaconsacrata.va/content/dam/vitaconsacrata/Avvisi/AvisoRinvioCapitoli/Luglio%202020/CAPITOLI%20ONLINE.pdf> (Zugriff am 13.08.2023).
- 5 Die Angaben von *canones* beziehen sich auf die geltende Fassung des CIC/1983. Dies gilt auch im Hinblick auf die Neufassung des Liber VI (Strafrecht), der mit dem 08.12.2021 in Kraft getreten ist.
- 6 Güthoff, E., Art. Beispruchsrecht – Katholisch, in: LKRR I, S. 333-334; Heimerl, H./Pree, H., Kirchenrecht. Allgemeine Normen und Ehrerecht, Wien 1983, S. 107.
- 7 Vgl. Papst Franziskus, Allocutio opportunitatis memoriae ab inita Synodo Episcoporum v. 17.10.2015, in: AAS 107 (2015) S. 1138-1144 (1141).
- 8 Vgl. Socha, H., Grundlegung von Beispruchsrechten der Laien durch das II. Vatikanische Konzil, in: v. Siepen, K./Weitzel, J./Wirth, P. (Hrsg.), Ecclesia et ius (FS Scheuermann), München 1968, S. 355-378, 367-371. Zu den theologischen und rechtlichen Grundlagen der Mitverantwortung Hallermann, H., Ratlos – oder gut beraten? Die Beratung des Diözesanbischofs (KStKR 11), Paderborn 2010, S. 28-32, 36-57.
- 9 Papst Franziskus, ApK. Pascite gregem Dei v. 23.05.2021, in: Com 53 (2021) S. 9-12 (Liber VI: S. 17-40).
- 10 Vgl. Walser, M., Die Rechtshandlung im kanonischen Recht, Göttingen 1994, S. 133-135; Güthoff, E., Consensus und consilium in c. 127 CIC/1983 und c. 934 CCEO. Eine kanonistische Untersuchung zur Normierung der Beispruchsrechte im Recht der Lateinischen Kirche und der Orientalischen Kirche, Würzburg 1994, S. 145-153, 158-165.
- 11 Weitere ordensrechtliche Beispruchsrechte finden sich in den cc. 647 § 1 und 2, 689 § 1, 697, 726 § 1 und § 2, 743, 744 § 1, 745 CIC. Ausführlich zur Einholung des Beispruchs in Ordensinstituten, Pree, H./Heckel, N., Das kirchliche Vermögen, seine Verwaltung und Vertretung. Handreichung für die Praxis, Wien³ 2021, S. 165-168, 175-179, 185-187.
- 12 Dies hat das Dikasterium im Rundschreiben vom 1. Juli 2020 noch anders gesehen und eine Dispens von c. 166 § 1 CIC zur Durchführung von Online-Sitzungen verlangt, vgl. hierzu Heckel, N., Ordenskapitel und Ratssitzungen in Zeiten von Corona. Anmerkungen zum Allgemeinen Dekret der CVit. cons. vom 2. April 2020 und zum Schreiben vom 1. Juli 2020 an die obersten Leiterinnen und Leiter von Ordensinstituten, in: OK 61 (2020) S. 466-479, 471f. Diese Rechtsauffassung hat das Dikasterium offenbar aufgegeben, siehe unten II.4.
- 13 Vgl. Pree, H., c. 127, Rn. 1 und 9, in: MKCIC (Stand: Mai 1998).
- 14 Das universale Recht sieht nur für die zeitliche Profess die Mitwirkung des Rates verbindlich vor (gemäß c. 656, 3° CIC) und dann auch nur in der Form der Anhörung. Das Eigenrecht vieler monastischer Gemeinschaften geht häufig darüber hinaus und verlangt den consensus des Kapitels bei der Zulassung zur zeitlichen wie zur ewigen Profess.
- 15 Vgl. Primetshofer, B., Ordensrecht auf der Grundlage des CIC 1983 und des CCEO unter Berücksichtigung des staatlichen Rechts Österreichs, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz, Freiburg⁴ 2003, S. 121.

- 16 Von der *absentia a domo* gemäß c. 665 § 1 CIC ist die Exklaustration zu unterscheiden, die zur Folge hat, dass der Sodale gemäß c. 687 S. 3 CIC keine Kapitelsrechte und damit auch kein Stimmrecht hat.
- 17 In der Praxis des Ap. Stuhls werden die Dokumente in der Regel – wenn nicht in Latein – in Italienisch gefertigt und von dieser Grundlage aus weiter übersetzt. Davon darf auch hier ausgegangen werden.
- 18 Das Zitat ist einem Reskript der CVit. cons. aus dem Jahr 2021 entnommen, mit dem das Dikasterium einem Ordensinstitut den Einsatz telematischer Kommunikationsmittel erlaubt hat.
- 19 Siehe hierzu unten II.4.
- 20 Der im Rundschreiben enthaltene Verweis auf das von Papst Johannes Paul II. erlassene „Motu proprio Sacramentorum sanctitatis tutela vom 30. April 2001“ ist ein redaktionelles Versehen. Zugrunde zu legen ist stattdessen das derzeit geltende, von Papst Franziskus erlassene MP Normae de delictis congregationi pro doctrina fidei reservatis v. 11.10.2021, in: *Communicationes* 53 (2021) S. 437–452, online verfügbar: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20211011_norme-delittirservati-cfaith_la.html (Zugriff am 04.08.2023).
- 21 Es ist bemerkenswert, dass das Dikasterium an dieser Stelle (allein) die Zulassung zur ewigen Profess nennt, für die das universale Recht die Einholung des Beispruchs gar nicht vorsieht – im Unterschied zur zeitlichen Profess (c. 656, 3° CIC). Anders verhält sich dies im Eigenrecht vieler monastischer Gemeinschaften, das häufig die Einholung des *consensus* des Kapitels sowohl bei der Zulassung zur zeitlichen als auch zur ewigen Profess vorschreibt.
- 22 Auch die italienische (Ur-)Fassung ist insoweit nicht offener formuliert, wenn es dort heißt: „Si segnalano alcune fattispecie che, in via prudenziale, richiedono la convocazione in presenza del Consiglio generale/provinciale o organismi analoghi. Concretamente si tratta di salvaguardare un dialogo/confronto interpersonale e un discernimento condiviso. A titolo esemplificativo si richiamano le seguenti fattispecie: [...]“
- 23 Bevor virtuelle Sitzungen technisch möglich wurden, war dies bei internationalen Ordensinstituten der einzige Weg, um handlungsfähig zu bleiben. Teilweise finden sich daher im Eigenrecht entsprechende Regelungen, wonach der Beispruch bei Ersatzräten eingeholt werden kann.
- 24 Vgl. Güthoff, *Consensus* (Anm. 10), S. 120–125.
- 25 Unerheblich ist in diesem Kontext, ob das Eigenrecht tatsächlich von dieser Möglichkeit des c. 127 § 1 CIC Gebrauch gemacht hat oder nicht, da es hier allein um die unterschiedliche Wertung geht, die der Gesetzgeber bei der Einholung des *consensus* bzw. *consilium* anlegt.
- 26 Vgl. Theriault, M., Komm. zu c. 127, in: Maroa, A./Miras, J./Rodríguez-Ocana, R. (Hrsg.), *Commentario exegético al Código de Derecho Canónico*, Bd. I, Pamplona 2002, S. 832.
- 27 Ebenso Pree, H./Heckel, N., *Vermögen* (Anm. 11), S. 166; Heckel, N., *Ordenskapitel* (Anm. 12), S. 473f.
- 28 Vgl. hierzu Heckel, N., *Ordenskapitel* (Anm. 12), S. 472.